

die Verabreichung von unschädlichen Mitteln zur Empfängnisverhütung und Geburtenregelung an die Frau.

*Nippe* (Königsberg i. Pr.).

**Magid, M., und N. Pantschenko: Versuche der Fruchtabtreibung und intrauterine Eingriffe bei ektopischer Schwangerschaft.** (*Geburtsh. Abt., Klin. Oktoberkrankenh., Kiew.*) Zbl. Gynäk. 1933, 705—712.

Versuche der Fruchtabtreibung bei nicht erkannter extrauteriner Schwangerschaft kommen in letzter Zeit nicht allzu selten vor, an dem Material der Verf. in 7% der Fälle. Dieser Irrtum kommt meistens in der 6. bis 8. Schwangerschaftswoche vor, es ist daher ratsam, eine Schwangerschaft nicht vor dieser Zeit zu unterbrechen. Bei ektopischer Schwangerschaft wird die Prognose der ursprünglichen Erkrankung quoad operationem et infectionem durch den Abtreibungsversuch nicht verschlimmert. Das liegt einerseits daran, daß dieser Eingriff zumeist von einem Arzt — also unter aseptischen Kautelen — gemacht wird, andererseits enthält die Uterushöhle kein Material, das einer Infektion zugänglich wäre (kein Fruchtei). Ein Fruchtabtreibungsversuch bei verkannter Extrauterin gravidität verschleiert in bedeutendem Maße das klinische Bild der Erkrankung und erschwert eine rechtzeitige richtige Diagnose. Auf den intrauterinen Eingriff, wie grob diese Methode auch sei, reagiert die schwangere Tube in keiner Weise, woraus hervorgeht, daß offenbar das äußere Trauma bei der Tubenruptur bzw. bei Tubenabortion absolut keine Rolle spielt und alles vom Einfluß des Trophoblasten abhängt. Für die Unterscheidung einer ektopischen Schwangerschaft von einem inkompletten Abort ist es ratsam, zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken eine Probeausschabung mit nachfolgender histologischer Untersuchung zu machen, allerdings nur in der Klinik. Das Vorhandensein von Chorionzotten hat praktisch eine gewisse Bedeutung, insofern, als eine ektopische Schwangerschaft dann ausgeschlossen werden darf. Allerdings muß man auch daran denken, daß gleichzeitig intra- und extrauterine Schwangerschaft — was nur sehr selten vorkommt — bestehen kann.

*Rudolf Katz* (Berlin).

**Koenig, René: De l'avortement provoqué en Suisse, à Genève en particulier.** (Der kriminelle Abort in der Schweiz, besonders in Genf.) *Gynéc. et Obstétr.* 27, 143 bis 145 (1933).

Verf. berichtet, daß aus den angrenzenden Ländern, besonders aus Frankreich, viele Frauen in die Schweiz kommen, weil sie in dem Glauben sind, daß hier der künstliche Abort behördlich freigegeben sei. Auch in ärztlichen Überweisungsschreiben kommt diese Auffassung zum Ausdruck. Unter Mitteilung der entsprechenden Paragraphen des schweizerischen Rechts wird darauf hingewiesen, daß in der Schweiz die Unterbrechung der Schwangerschaft ohne medizinische Indikation verboten ist und anständige Kollegen sich nach diesem Gesetz richten.

*Seynsche* (Essen).

**Forni, Paolo: Relazione peritale per un reato di procurato aborto.** (Expertengutachten über einen ungesetzlichen Fall von Abort.) (*Osp. Civ. di S. Massimo, Penne [Pescara].*) *Clin. ostetr.* 35, 41—46 (1933).

Verf., vom Gericht als Experte bestellt, zur Begutachtung eines Falles von fraglich kriminellem Abort, konnte zeigen, daß es sich bei der betreffenden Schwangeren um Tubar gravidität mit Spontanruptur handelte.

*Carl Müller* (Berlin).

### **Erbbiologie und Eugenik.**

**Meltzer: Die Frage des unwerten Lebens (Vita non iam vitalis) und die Jetztzeit.** *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1932, 584—591.

Verf. berichtet aus der unter seiner Leitung stehenden, staatlichen Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf, daß auch die meisten dieser Zöglinge noch „Lebenswillen“ und „Lebenslust“ zeigen und keinerlei „Erlösungsbedürfnis“ fühlen. Nur bei idiotischem Marasmus wird kein Lebenswillen mehr bekundet; das Leben dieser Patienten währt jedoch an und für sich nicht lange. Überhaupt starben von 1278 in 21 Jahren in G. aufgenommenen Idioten schon in der Anstalt und während Beurlaubung 335 = 26%. — Ein auf dem Ärztetag in Karlsruhe im Jahre

1921 gestellter Antrag auf Freigabe unwerten Lebens wurde einstimmig abgelehnt. Eine Anfrage an die Angehörigen über dasselbe Thema wirkte s. Z. mehrfach beunruhigend. Jedenfalls würde die Freigabe der Tötung unheilbar schwachsinniger Kinder die Achtung vor dem individuellen Leben, die doch eine wesentliche Grundlage der sozialen Ordnung ist, bedenklich schädigen. Die Erforschung der Idiotie hat die Wissenschaft vorwärts gebracht und wird dies auch künftig tun. Für die Ausbildung in der Krankenpflege ist die Fürsorge für die Idioten wertvolles Übungsmaterial — und nützt so indirekt den lebenskräftigen Mitmenschen. Auch die Idioten dürfen aus egoistischen Erwägungen und finanziellen Berechnungen dem Tod nicht vorzeitig überantwortet werden. Abgesehen davon, daß die Beseitigung dieser Wesen — es könnte sich in Deutschland etwa um 3000—4000 handeln — der Gesellschaft nur geringe Vorteile bringen würde, wären derartige Maßnahmen eine schwere Schädigung der Volksmoral; auch das Vertrauen zu den Pflegeanstalten würde durch dergleichen untergraben werden. Viel richtiger, sagt Meltzer, ist es, die Quellen, aus denen sich die erblichen Geisteskrankheiten speisen, offenzulegen und soweit möglich, zu verstopfen. *G. Ilberg* (Dresden).<sup>o</sup>

**Blum, Agnes: Das neueste Experiment über Alkohol und Vererbung.** Internat. Z. Alkoholism. 41, 1—8 (1933).

Durham war u. a. zu dem Ergebnis gelangt, daß ein sicherer Beweis dafür, daß Alkoholeinwirkung die Erbmasse zu schädigen vermöge, nicht zu liefern sei. Verf. ist hingegen auf Grund ihrer Versuche an weißen Mäusen anderer Ansicht. Sie bemängelt die Versuchsanordnung von Durham; so sei u. a. auf Erbgleichheit der Versuchstiere nicht geachtet worden. — Verf. bestreitet die Ansicht von Durham, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchungen keinen Schluß auf die menschlichen Verhältnisse zuließen. (Durham u. Woods, Alcohol a. inheritance [1932].) *Max H. Rubner* (Berlin-Steglitz).<sup>oo</sup>

**Khreninger-Guggenberger, J. v.: Daktyloskopie und Pedoskopie am Neugeborenen.** (*Univ.-Frauenklin., München.*) Zbl. Gynäk. 1933, 55—59.

Zur Kennzeichnung der Neugeborenen in Entbindungsanstalten wurden die Handgelenke derselben mit Nummern versehen, die an plombierten (cave: Blei) Bändchen getragen werden; die Mutter erhält die gleiche Nummer, die auch auf die Fieberkurve und das Krankenblatt aufgedruckt wird. Weiterhin verwendet Verf. Abdrücke, aber nicht solche der Hautfalten, sondern der Papillarmuster der Fußsohlen der Neugeborenen. Die deutliche Darstellung dieser Muster gelang bei sehr zahlreichen Untersuchungen durch ein vom Verf. als Pedoskopie bezeichnetes Verfahren, welches darin besteht, daß man die Fußsohle oder Fingerbeere durch wiederholtes Abreiben mit Alkohol härtet, daraufhin blei- und anilinfreien klebrigen Farbstoff mittels einer kleinen Druckwalze unter leichtem Druck auf die Haut bringt — nicht verreiben! —, und dann die Hautstelle auf weißes, glattes Papier, das am besten auf einer Glasplatte liegt, abdruckt.

Die Pedoskopie am Neugeborenen in Verbindung mit der an der Mutter vorgenommenen Daktyloskopie, bevor beide den Entbindungsraum verlassen, ergibt zeitlebens die Möglichkeit der Identifizierung. *Leonhard Leven* (Wuppertal-Elberfeld).<sup>o</sup>

**Luxenburger, Hans: Die Sterilisierung aus psychiatrisch-eugenischer Indikation.** (*Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.*) (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 30—43 (1932).

Die Psychohygiene muß die eugenische Prophylaxe der Erbkrankheiten in ihr Programm einbauen und ihr eine überragende Rolle bei der Bekämpfung der psychischen Erbschäden zuerkennen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Wege (Eheberatung, Eheverbote, eugenische Präventivverkehr, eugenische Schwangerschaftsunterbrechung, Internierung) sind entweder nicht ausreichend oder aus anderen Gründen abzulehnen. Es bleibt daher nur die eugenische Sterilisierung als sichere Maßnahme übrig. Diese hat aber nach strengster Indikation und genau ausgearbeiteten Richtlinien zu erfolgen. Die einzelnen geistigen Abnormitäten, bei denen die Sterilisierung in Frage kommt, werden genau aufgeführt. Da bisher die Rechtsfrage aber zum mindesten ungeklärt ist, sollte vor Ausführung der Sterilisierung erst nach dieser Richtung hin eine befriedigende Lösung erstrebt werden. Ein Sterilisierungsgesetz, so zweckmäßig es an sich wäre, lehnt Verf. aber im Hinblick auf

weltanschauliche und rechtliche Bedenken ab. Er tritt vielmehr für eine unter Vermeidung jeder Zwangsmöglichkeit erfolgende Regelung ein, die die Sterilisierung unter gewissen Voraussetzungen als nicht strafbar und zulässig erklärt, also für eine in diesem Sinne lautende Umgestaltung des Körperverletzungsparagraphen im StGB., für die er einen mit anderweit bereits eingebrachten inhaltlich sich deckenden Vorschlag beibringt. Dieser müßte aber sehr bald in Kraft treten.

*Erich Hesse (Berlin).°°*

**Steck, H.: Das Gesetz vom 3. September 1928 über Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Kanton Waadt und seine Anwendung.** (*Psychiatr. Klin., Univ. Lausanne.*) Allg. Z. Psychiatr. 99, 131—145 (1933).

Die in der Schweiz seit mindestens 1919 geübte Praxis der Sterilisation und Kastration geistig Gebrechlicher erhielt zuerst im Kanton Waadt eine gesetzliche Sanktionierung durch den am 1. I. 1929 in Kraft getretenen Artikel 28 des Irrengesetzes:

„Eine Person, die an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet, kann einem medizinischen Eingriff unterzogen werden, durch welchen die Kindererzeugung verhindert wird, wenn festgestellt wird, daß sie unheilbar ist und wenn sie nach aller Voraussicht nur eine geschädigte Nachkommenschaft haben kann. Der ärztliche Eingriff kann nur nach Bewilligung durch den Gesundheitsrat stattfinden. Der Gesundheitsrat erteilt diese Bewilligung erst nach Prüfung der Umstände und auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens zweier von ihm bestimmter Ärzte. Er entscheidet über die Auferlegung der Kosten.“

Vom 1. I. 1929 bis 1. V. 1932 wurden 41 Gesuche eingereicht (Waadt hat 320000 Einwohner). Ausgeführt wurde die Sterilisation an 21 Frauen. „Im allgemeinen ist es sehr schwer, Männer zu der doch viel weniger eingreifenden Operation der Samenstrangunterbindung zu überreden, wir haben bis jetzt in allen Fällen eine schroffe Absage erhalten.“ Von 1919—1929 wurden sterilisiert 45 Frauen und nur 1 Mann (auf eigenen Wunsch). Kastriert wurden vor 1929 zwei, nach 1929 ein imbeziller Sexualverbrecher. — Seit 1. VII. 1932 ist in Waadt Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischer Indikation gestattet. Artikel 130 des waadtländischen Strafgesetzes lautet:

„Die Abtreibung ist nicht strafbar, wenn sie ausgeübt wird an einer Person, die an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet, deren Nachkommenschaft nach aller Voraussicht nur eine geschädigte sein kann. Jedoch kann die Operation nur mit Bewilligung des Gesundheitsrates vorgenommen werden.“

*H. A. Strecker (Birmingham).°*

**Hamburger, Franz: Über wahllose Sterilisierung bei Männern.** Wien. klin. Wschr. 1933 I, 593—594.

Um die Erinnerung an die strafrechtlich nicht zu verfolgende Tat von Schmerz — Mitglied der Grazer medizinischen Fakultät — nicht schwinden zu lassen, bespricht Verf. die Frage der Männersterilisierung, die Schmerz einst, ohne sich genauer nach einer Indikation umzusehen, vorgenommen hat. Er wurde, wie bereits bekannt, vor Gericht gezogen, ist aber straflos ausgegangen. Verf. bezweifelt die Möglichkeit einer Reoperation, da eine temporäre Sterilisierungsmethode des Mannes mittels Einkerbung von Schmerz noch gar nicht publiziert, noch weniger bestätigt worden ist. *Wietrich.*

**Kress, H.: Zur Frage der Sterilisierung beim Manne.** Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 128.

Die Vererbungsfrage ist noch nicht hinreichend und genügend sicher geklärt, der „Erbkranke“ ist demnach noch ein problematischer Faktor. Psychologisch und psychiatrisch gesehen müßte die Sterilisierung ohne Wissen des zu Sterilisierenden gemacht werden; vorläufig ist das noch gesetzwidrig.

*Kurt Mendel (Berlin).°*

**Fetscher: Die Praxis der Eheberatung und Sterilisierung.** (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tagg 76—82 (1932).

Verf. berichtet über seine eigenen praktischen Erfahrungen auf dem in Rede stehenden Gebiete, die sich auf nunmehr 5231 Beratungen erstrecken. Dabei hat die reine Heiratsberatung nur einen Teil der Bedürfnisse in Anspruch genommen. Für die Eheberatungen werden Richtlinien aufgestellt, die sich auf eugenische und individuell-gesundheitliche Gesichtspunkte beziehen. Wertvoller als das sog. Ehezeugnis ist eine den Ratsuchenden zu haltende „Traured“, in der diese über alle einschlägigen Fragen, von denen Verf. die wichtigsten Gruppen aufführt, unterrichtet werden. Bezüglich der Sterilisierung wird bemerkt, daß diese trotz ungeklärter Rechtslage von den Behörden vielfach begünstigt wird

und, wie Verf. schon an anderer Stelle ausgeführt hat, auf seinen Rat schon an 53 Personen ausgeführt worden ist. Die Kosten betragen beim Manne rund 60, bei der Frau rund 120 RM. Eine gesetzliche Regelung ist aber dringend erforderlich. Weiterhin wird eine Konzessionierung der Ehe- und Sexualberatungsstellen und deren Leitung durch geeignete, besonders ausgebildete Ärzte gefordert. Als nächstes Ziel bezeichnet Verf. eine zwangsweise erfolgende Eheberatung, die allerdings die Katalogisierung der erbkranken Familien zur Voraussetzung haben muß.

*Erich Hesse (Berlin).*°°

**Fetscher, R.: Zur Frage der Sterilisierung aus eugenischen Gründen.** Dtsch. med. Wschr. 1933 I, 454—456.

Verf. teilt seine eigenen Erfahrungen über erfolgte Sterilisierungen mit. Von 1928 bis einschließlich 1932 konnte er 56 Sterilisierungen zur Durchführung bringen; beabsichtigt waren insgesamt 88. Die Gründe der Sterilisierung waren 11mal Erkrankungen der Sinnesorgane (8 Fälle von Taubstummheit und Otosklerose, 3 Fälle erblicher Blindheit); 19mal Schwachsinn, 10mal Epilepsie, 10 Fälle von endogenen Psychosen, 15 sonstige Fälle (Psychopathie, Trunksucht usw.). Trotz der unklaren Gesetzeslage sind Entscheidungen auch heute schon möglich, wenn sie auch wohl juristisch nicht in allen Teilen haltbar sind wie die folgende Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes:

Es handelte sich um die Sterilisierung eines schweren Psychopathen, der wegen Morphinismus entmündigt war. Auf Anfrage des Vormundes entschied das Gericht: „Dem Erschienenen (Vormund) wird mitgeteilt, daß das Vormundschaftsgericht zur Erteilung einer Genehmigung der Sterilisierung des Mündels . . . nicht zuständig sei, da es sich um eine rein persönliche Angelegenheit des Mündels handle. Die Entschließung liege im Ermessen des Vormundes. Der Erschienene erklärt hierauf: Ich bitte um Abschrift des Protokolls.“

Wir brauchen zur Durchführung und Überwachung der Bestimmungen eines Sterilisierungsgesetzes staatlich bestellte Gutachter. Ob dazu Gutachterausschüsse nötig sind, wie sie der preußische Entwurf vorsieht, möchte Verf. aber bezweifeln. Solche kämen vielleicht als Berufsstanz gegen die Entscheidung des Gutachters oder bei Sterilisierung Entmündigter in Betracht; es würde aber eine bedauerliche Hemmung der Sterilisierung bedeuten, wollte man für jeden, auch den klarsten Einzelfall, einen Ausschuß bemühen. Notwendig wäre es allerdings, die Gutachter sorgfältig nach ihrer Eignung zu wählen, d. h. nicht etwa einen Amtsarzt schlechthin damit zu betrauen, sondern einen mit besonderen erbbiologischen und eugenischen Kenntnissen ausgestatteten Arzt, auch wenn es nicht gerade ein beamteter ist. *Bratz (Berlin-Wittenau).*°°

**Rittershaus, E.: Behördliche Maßnahmen zur Erschwerung der Eugenik.** (*Bonn, Sitzg. v. 21. V. 1932.*) Verh. dtsch. Verbd psych. Hyg., 2. Tgg 127—131 (1932).

Tüchtige Erbanlagen setzen sich im Laufe der Generationen durch und führen auch nach vorübergehendem Niedergang von Familien zum Wiederaufstieg der Nachfahren. Bei praktischer Eugenik ist das Schlechte auszumerzen und das Erbtüchtige zu fördern. Die Kinderzahl gerade der erbtüchtigen Volksschichten ist aber gering. Diese meist akademisch gebildeten Kreise werden durch den Kampf gegen das „Doppelverdienertum“ in ihrem Fortpflanzungswillen gehemmt. Eine schematische Regelung benachteiligt die sozial gehobenen, oft fleißigsten und tüchtigsten Kreise. Praktisch-eugenisch bedenklich ist auch das Heiratsverbot für weibliche Angestellte und Beamte. Dies wirkt als Ausnahmegesetz gegen die sozial gehobenen erwerbstätigen Frauen, da die anderen diese Bestimmungen umgehen können. Rittershaus fordert mehr soziales Wohlwollen gegenüber den wertvollsten Volkskreisen aus Gründen der Eugenik.

*G. Strassmann (Breslau).*

**Schleissner, Felix: Chemische Antikonzipientien als eine Ursache des Mißwuchses.** Kinderärztl. Prax. 4, 4—8 (1933).

Es werden 3 Fälle mitgeteilt, in denen trotz Gebrauches von Antikonzipientien Schwangerschaft eingetreten war. Unterbrechungsversuche waren nicht vorgenommen worden. Die drei aus diesen Schwangerschaften geborenen Kinder blieben an Gewicht und Längenwachstum hinter ihren älteren Geschwistern auffallend zurück, obwohl sie alle am normalen Termin zur Welt gekommen waren. Autor schließt sich der Anschauung derjenigen an, welche meinen, daß durch ein chemisches Antikonzipiens der Kern des Samenfadens geschädigt werden und dadurch eine echte Blastophthorie erzeugt werden könne.

*Walther Hannes (Breslau).*°°

**Schenk, F.:** Über Empfängnisverhütung im Lichte neuer Anschauung und moderner Forschung. (*Dtsch. Univ.-Frauenklin., Prag.*) Z. Geburtsh. 103, 1—15 (1932).

Ein Unterricht der Studierenden durch die Lehrer der Frauenheilkunde, wodurch sie von den konzeptionsverhütenden Methoden Kenntnis erhalten, wird erforderlich sein, auch um die Zahl der Abtreibungen zu vermindern. Der neue tschechoslowakische Strafgesetzentwurf erkennt die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung an bei Schwängerung durch Vergewaltigung oder bei Mißbrauch eines Mädchens unter 16 Jahren, ferner unter gewissen eugenischen und sozialen Indikationen. Die Unterbrechung soll nur noch in Kliniken durchgeführt werden. Die mechanischen und chemischen Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft können Schädigungen der Frauen bedingen, die hormonale Sterilisierung ist bisher noch nicht erfolgreich durchführbar. Der Arzt, der der Geburtenverhütung entgegenarbeiten will und soll, wird für eine staatliche Fürsorge für die werdende Mutter, die Wöchnerin, das neugeborene Kind und eine fühlbare Begünstigung kinderreicher Familien eintreten.

G. Strassmann (Breslau).

### Blutgruppen.

● **Schiff, Fritz:** Die Blutgruppen und ihre Anwendungsgebiete. Mit einem Beitrag: Indikationen und Technik der Bluttransfusion von Ernst Unger. Berlin: Julius Springer 1933. V, 267 S. u. 96 Abb. RM. 18.60.

In den Hauptteilen des Buches hat der Verf. die Ergebnisse der Blutgruppenforschung im Hinblick auf ihr klinisches Anwendungsgebiet bei der Transfusion ausführlich behandelt. Dabei ist, was der praktischen Verwertung zugute kommt, mehr Wert auf das gelegt, was heute als anerkannte Tatsache feststeht, während die vielen Wege, die schon beschritten worden sind, ohne zu Erfolgen geführt zu haben, unberücksichtigt geblieben oder nur kurz erwähnt sind. Trotzdem gibt das Werk wegen seiner reichen Bezugnahme auf die Literatur und seines über den Rahmen des Behandelten hinausgehenden Literaturverzeichnisses jedem, der sich mit Blutgruppenforschung beschäftigt, eine unentbehrliche Grundlage. Die Untersuchungsmethoden sind in diesem Buche nicht behandelt. — Auch sind die dem gerichtlichen Mediziner besonders wichtigen Gebiete der Vererbung der Bluteigenschaften umfassend dargestellt. Über die besonderen, von den vier klassischen Blutgruppen unabhängigen Eigenschaften, die Faktoren M, N und P und den Ausscheidungsfaktor S findet sich alles seither Bekannte. In dem Kapitel über die biologische Abstammungsprüfung sind auch die vererblichen Merkmale der äußeren Erscheinung, Drehsinn des Kopffhaarwirbels. Haar- und Irisfarbe, Papillarmuster kurz besprochen. Schließlich sind darin die seitherigen rechtlichen Erfolge der Abstammungsprüfung behandelt. Eine ausführliche Bearbeitung hat auch die Bedeutung der Blutgruppen für Vererbungsprobleme und für die Anthropologie gefunden. — Zusammenfassend ist zu sagen, daß jeder, der sich mit der Blutgruppenforschung im Hauptfach beschäftigt, und noch mehr, wem dieses Gebiet Berührungspunkte und Parallelen bietet — welcher wissenschaftliche Zweig der Biologie wäre dies heute nicht — dem Verf. für die Bekanntgabe seines umfassenden, mit Kritik auf Grund eigener Erfahrung und Forschung angewandten Wissens dankbar sein muß.

Mayser (Stuttgart).

**Juhász-Schäffer, A., und A. Vannotti:** Über Isolierung der gruppenspezifischen Agglutinogene der roten Blutkörperchen. (*Augen- u. Med. Univ.-Klin., Bern.*) Z. exper. Med. 86, 809—816 (1933).

Es gelang nicht, das gruppenspezifische Agglutinogen durch Waschen mit physiologischer Kochsalzlösung oder durch vorsichtige Hämolyse von den Stromata zu trennen. Auch Versuche, das etwa gelöste Agglutinogen aus den Hämolysaten durch Reversion der Hämolyse auf hämolysierte O-Erythrocyten überzuführen, schlugen fehl. Vereinzelt partiell positive Reaktionen ließen sich auf die Anwesenheit von Stromata im Lysat zurückführen. In ähnlicher Weise dürften abweichende Ergebnisse von Schütz und Wöhlisch sowie Hallauer zu erklären sein. (Schütz, vgl. diese Z. 5, 358.)

F. Schiff (Berlin).

**Krainskaja-Ignatova, V., und E. Sobolev:** Die Artagglutination und ihre Anwendung in der gerichtsmmedizinischen Untersuchung. Vrač. Delo 16, 33—38 (1933) [Russisch].

Vgl. diese Z. 19, 466 (Orig.).

**Pikkarainen, Jorma, und Y. K. Suominen:** Über die Bestimmung des Isoagglutiniters. (*Sero-Bakteriol. Inst., Univ. Helsinki.*) Z. Immunforsch. 78, 145—151 (1933). Zur Bestimmung des Agglutinationstiters wurden 30 cm lange Pipetten (0,1 cm) be-